Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XV.

Ueber das Großh. Sachſen-Weimarſche Geſetz die Eheverlöbniſſe betr. vom 2. Nov. 1848.

Von

Herrn Dr. **Emminghaus**,
Geheimen Regierungsrath in Weimar.

Die Betrachtung der hier folgenden Hauptpunkte des obigen Geſetzes [1]) dürfte in dieſer Zeitſchrift darum an ihrem Platze ſein, weil man in der That reines römiſches Recht, präciſirt und wenig modificirt nach dem Volksbedürfniſſe n Weimar wiedergegeben hat.

I.

Das Eheverlöbniß erfordert [2]) zu ſeiner Giltigkeit die Einwilligung ſowohl der Verlobten, als 1) des ehelichen Vaters eines Jeden derſelben; wenn aber dieſer nicht vorhanden, 2) der Mutter und neben dieſer (a) des etwaigen Vormundes; in Ermangelung auch der Mutter, endlich 3) eines (b) der Großältern, (c) wenn ſolche vorhanden, ebenfalls neben der des etwaigen Vormundes, und dergeſtalt, daß auch hier die väterliche Linie, und in jeder Linie der Großvater vorgeht (d). Bei Adoptirten treten in gleicher Weiſe die Adoptiv-Aeltern u. ſ. w. ein.

Anmerkung a. Landtagsprotokoll v. 18. März 1847; [3]) Abgeordneter Demelius: Es wird hier der Fall nicht berührt, wo ein Unmündiger oder eine Unmündige, deren Aeltern und Großältern nicht mehr am Leben ſind, ſich verloben wollen; die Abſicht ſcheint aber dahin gegangen zu ſein, hier ebenſo, ja noch mehr als bei dem Vorhandenſein der Mutter oder Großältern die Einwil-

1) Regierungsblatt. S. 345 f.

2) Geſetz §§. 1. 2. Die Buchſtaben a u. ſ. w. und die Anmerkungen ſind Zuthat des Einſenders.

3) Landtagsverhandl. 1847—48. Per. I. Prot. S. 240.

ligung des Vormunds zu erfordern. — Staatsminister von Watzdorf: Dieß ist allerdings so gemeint gewesen.

Anmerkung b. Gewiß auf Seite des Bräutigams, und daneben auch der Braut, also zweier zusammen.

Anmerkung c. Obiges Landtagsprotokoll. Abg. Martini: Dieser Satz könnte wegfallen; sind die Enkel unmündig, so genügt die Einwilligung der Vormünder; sind sie aber mündig, so werden die Großältern in der Regel in einem so vorgeschrittenen Alter stehen, daß sie eines reifen Urtheiles darüber, ob die von einem Enkel beabsichtigte Verlobung vortheilhaft sei oder nicht, kaum mehr fähig sind, und oft aus bloßem Eigensinn ihre Einwilligung versagen. — Abg. Steinberger: Es wäre dieß eine Hintansetzung der Großältern, welche, wenn sie als nächste Verwandte übergangen würden, sich verletzt fühlen müßten. — Landmarschall von der Gabelentz: In den wenigen Fällen, wo die Großältern ihre Zustimmung ohne billigen Grund versagen sollten, kann eine Supplirung des Consenses nachgesucht werden. — Stmin. von Watzdorf: Schon nach der bisherigen Gesetzgebung war, wenn Aeltern nicht vorhanden, die Einwilligung der Großältern nöthig. — Zu vergleichen sind auch die Landtagsprotokolle vom 4. und 5. Dez. 1832,[4]) wo, zu Begründung des Vorzuges der Großältern vor Collateralen bei der Intestaterbfolge, der Abg. Hering äußerte, Großältern lieben gewöhnlich ihre Enkel sehr, und sollen daher von ihnen wieder geliebt werden. — Landmarschall von Riedesel: Oft verdankt der Enkel sein Vermögen dem Großvater; hätte der letztere seine Kinder nicht in den Stand gesetzt, ihr Vermögen zu erhalten, auch wohl zu vermehren, so hätten sie nicht vermocht, ihren Kindern Vermögen zu hinterlassen. — Vorstandsgehilfe Büttner: Urgroßältern stehen billig in einer entferntern Klasse (der Erbberechtigten) als Großältern: die letztern sind noch im Leben ein-

4) Landtagsverhandl. 1832—33. Abth. I. S. 80f. 91.

wirkende Mitglieder des Familienkreises, sie pflegen ihre Enkel in den Tagen der Gesundheit und Krankheit; sie leiten sorglich der Enkel erste Schritte im Hause und außerhalb desselben; sie lieben ihre Enkel wie ihre eigenen Kinder, vielleicht noch mehr; solche Liebe bleibt auch nicht unerwiedert, ich habe noch Keinen gesehen, der seine Großältern gehaßt hätte; aber leider zeigt die Lebenserfahrung, daß zwischen Geschwistern ein solches Band der Liebe nicht immer stattfindet. Verstoße man doch nicht die Großältern aus der Familie! räume man ihnen, gleich wie einen Pflichttheil, so auch ein vorzügliches Erberecht vor Geschwistern ein; noch sind Gefühle kindlicher Liebe und Dankbarkeit dem menschlichen Herzen nicht fremd geworden, daß eine solche Verordnung nicht allgemeinen Beifall finden sollte!

Anmerkung d. Motive des Staatsmin.[5]) Da der Mann als Haupt der Familie anzusehen ist, so erscheint es consequent, auch bei dem Erforderniß der Bestimmung der Großältern die väterliche Linie und in dieser Linie den Großvater vorgehen zu lassen.

II.

Außer der bei I. erwähnten Zustimmung, und außer den übrigen rechtlichen Voraussetzungen (a.), wird jedoch zur Giltigkeit eines Eheverlöbnisses auch noch (b.) erfordert,[6]) daß es entweder vor einem und demselben Pfarramte, oder vor einem und demselben Civilgerichte (c.) mündlich erklärt, oder daß daselbst gerichtliche oder notarielle Urkunden übereicht werden, welche die Einwilligung der bei I. genannten Personen, so weit sie nicht mündlich dieselbe dort erklären, enthalten.

Anmerkung a. Minist. Motive: z. B. Eheloſigkeit, Mündigkeit (nach den Principien des gemeinen Rechtes über contractus claudicantes).

Anmerkung b. Minist. Motive: Das Wei-

5) Landtagsverh. 1847—48. Schriftenwechsel S. 160.
6) Gesetz §§. 1. 7.

mar. Erbfolgegesetz vom 6. April 1833[7]) bestimmt §. 16: „Für eheliche Kinder zu achten sind nur die aus einer nach gesetzlicher Form vollzogener Ehe, oder doch nach vorhergegangenem giltigen Verlöbnisse ihrer Aeltern Gezeugten oder Gebornen, wenn gleich die Ehe unter den Verlobten aus irgend einem Grunde nicht vollzogen worden wäre. Nur dann sind sie den Unehelichen beizuzählen, wenn der Verbindung ihrer Aeltern noch bestehendes Eheband des einen oder andern Theiles, oder eine so nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft entgegenstand, daß keine Dispensation ertheilt und die Ehe nicht geduldet werden konnte, und wenn dieses Hinderniß beiden Aeltern zur Zeit ihrer Verlobung bekannt war." §. 17: „Gleich zu achten den Ehelichgebornen sind Uneheliche, deren Aeltern sich nachher verlobt haben, von der Zeit dieser Verlobung an, ausgenommen wenn die Verbindung von der Art war, daß daraus keine ehelichen Kinder erzeugt werden konnten." Diese Sätze, welche jetzt (S. N. V. hinten) noch weiter consequent ergänzt sind, riefen schon am 19. Jan. 1832 eine Landtags Erklär. Schrift[8]) hervor: es werde diensam sein, die Erforderniße eines giltigen Eheverlöbnisses durch Gesetz recht genau festzustellen. Nun fehlte aber im Großherzogthum es an durchgreifenden Vorschriften über die Form und die Merkmale, durch die ein Verlöbniß zu einem rechtlich giltigen wird; die abweichenden Grundsätze und Ansichten, die hierüber, gleich wie in den verschiedenen deutschen Staaten, selbst in den verschiedenen Theilen des Großherzogthumes bestehen, haben in der Rechtsprechung Schwankungen und Zweifel verursacht. Durchaus nöthig ist es, auf eine ganz sichere und leicht erkennbare Weise diesen Punkt zu regeln, damit nicht, des Erbrechtes wegen, über Existenz von Sponsalien noch nach Verlauf von das gewöhnliche Menschenalter bildenden Zeiträumen verderbliche Streitigkeiten veranlaßt werden.

---

7) Regierungsblatt S. 102.
8) Landtagsverh. 1832—33. Schriftenwechsel S. 156.

Anmerkung c. Minist. Motive: Eine Kompetenz des Pfarramtes oder Gerichtes ist nicht erfordert, da dieß Grund von Zweifeln und Prozessen geben könnte. Noch weniger können Zeugen als Requisit gelten; durch jene Verlautbarung sind die Betheiligten besser gesichert.

III.

A) Ersetzt kann die Zustimmung des Vormundes (I. 2. 3. oben) werden durch das Obervormundschaftsgericht, wenn der Vormund sie ohne genügende Gründe verweigert.[9])

B) Das für den sich verlobenden Descendenten zuständige Civilgericht (a.) kann auf dessen Anrufen: 1) wenn Jener bescheinigt, wenigstens eidlich versichert, daß der Ascendent (I. oben) in einem nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Orte sich aufhält, oder sein Aufenthaltsort unbekannt sei, oder wenn 2) von dem Ascendenten seines körperlichen oder geistigen Zustandes halber, oder sonst, eine Erklärung nicht zu erlangen ist — den Ascendenten, für seines Einwilligungsrechtes verlustig, nach summarischer Sacherörterung, erklären, so daß der nächstberechtigte Ascendent an seine Stelle tritt.[10]) C) Das für den Descendenten oder Pflegbefohlnen zuständige Civilgericht kann auf Klage eines der „Betheiligten" (b.) — die Zustimmung der Personen bei I. 1. 2. 3. ergänzen, dafern sie ohne zureichenden und erweislichen Grund (c) versagt wird. Das Verfahren und der Instanzenzug sind wie im summarischen Civilprozesse, insonders wie in Sachen, die nicht 100 Thlr. betreffen.[11])

Anmerkung a. Landt. Erklär. Schrift vom 22. März 1847.[12]) Was Katholiken anlangt, so kann die bischöfliche Behörde, welche von dem Wohnorte Jener entfernt ihren Sitz hat, nur mit Weiterungen und Kosten

9) Gesetz §. 3.

10) Gesetz §. 4.

11) Gesetz §. 5. Vergl. Gesetz v. 15. März 1850. §. 1. Regierungsblatt S. 160.

12) Landtagsverh. Schriftenwechsel S. 84.

angegangen werden; besser überläßt man diese Verhandlung dem ordentlichen Gerichte.

Anmerkung b. Hiebei entsteht häufig die Frage, ob hierunter auch die verlobte dritte Person zu verstehen sei? Das gemeine Recht verneinte es: l. 19. D. XXIII. 1. verb. „liberos injuriâ prohibuerunt.“ G. L. Böhmer princ. jur. can. §. 370. Schnaubert, protest. Kirch.-R. §. 230. Wiese, Handb. des Kirch.-R. Th. III. Abth. 1. S. 390. Hennig, Rechte der Aeltern u. s. w. 1797. S. 602. Weber, kön. sächs. Kirchenr. Bd. II. Abth. 3. S. 1117. Eichhorn, Kirch.-R. Bd. II. S. 371. Die Zartheit der verwandtschaftlichen Stellung, welche die Tochter, vielleicht zu ihrem wahren Wohle, von einem schroffen Auftreten gegen den Vater oder die Mutter abhält, dürfte Beachtung verdienen. Freilich ist das Preuß. Land.-R. Th. II. T. 1. §. 68. minder bedenklich. Daß im Großherzogthum Sachsen-Weimar dieses Landrecht an vielen vor 1816 preußischen Orten noch gilt, machte den obigen allgemeinen Ausdruck nöthig, der indeß auch schon, weil im obigen Falle C) sowohl auf Pflegbefohlne, als Descendenten Rücksicht zu nehmen war, als kürzer sich empfahl.

Anm. c. Dieß ist ein Festhalten an dem im Großh. Sachsen-Weimar seither, gleichwie in andern deutschen Ländern, bestandenen Rechte. Im Forum kommt der Gebrauch dieser elterlichen Befugniß gegenüber minderjährigen Töchtern vorzüglich oft vor. Schwierig sind aber allerdings die Grenzen, sowohl für den Gesetzgeber, als für den anwendenden Richter zu ziehen. Ist er gewissenhaft, so wird er leicht von der Besorgniß bestimmt, den Pfad zu einem Glücke unnöthig zu versperren, das der Zeitgeist im Verschmähen aller Fesseln des eignen Willens zu finden hofft. Die Legalität des Prozesses erfordert Aufstellung eines Curators für die Klägerin. Daß, sobald die Klage mit Beitritt eines solchen einmal erhoben ist, den Eltern — abgerechnet die Fälle, wo die Beweismittel ihnen recht schlagend zu Gebote stehen, z. B. die Tochter einen vor kurzer Zeit entlassenen Zücht-

ling als Mann begehrt — kaum eine andere Devisen-Wahl, als das „Laissez aller“ übrig bleibt, beweisen die in der Note [13])

---

13) Die Klägerin ist am 21. Oktober 1835 geboren; vor einem Beischlafe, welchen der, mit dem sie sich jetzt verehelichen will, mit ihr verübt hat, ist sie schwanger und wird etwa im Okt. oder Nov. 1851 entbunden werden. Nun entscheidet aber für richterliche Ergänzung des Eheconsenses folgendes: 1) Die Jugend der Klägerin ist nicht von Gewicht. Ein Urtheil des O. A. Gerichts Jena bei Emminghaus Pand. S. 257 lautet zwar dahin, „daß jene Supplirung dann nicht statthaft, wenn die Tochter sehr jung, z. B. 16 Jahr alt sei“; dieß mag auch in Hinsicht auf die im Einzelfalle obwaltenden Verhältnisse gerechtfertigt gewesen sein; für andere Fälle kann es keine Norm abgeben. Man hat sich ferner zwar auf ein Landesgesetz, das die Eidesmündigkeit auf 18 Jahre festsetzt, bezogen. Allein wo immer der Gesetzgeber zu Vornahme gewisser Handlungen ein gewisses Alter erfordert, ist er, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, mehr oder weniger willkürlich zu Werke gegangen und hat, um in den meisten Fällen zutreffend zu sein, möglichst weite Grenzen gesetzt. Die körperliche und geistige Entwickelung ist bei den einzelnen Individuen eine total verschiedene; sie wird, abhängig von äußern und innern Zufälligkeiten, bald schneller, bald langsamer fortschreiten. Die Klägerin hat bis jetzt auf dem Lande gelebt, und wird, wie die Verhältnisse liegen, auch ferner auf dem Lande leben. Schon vor 12 Jahren hat sie ihre Mutter verloren. Gerade dieses Mißgeschick hat, wenn sie sonst von der Natur nicht vernachlässigt ist, sie sehr frühzeitig zu selbstständigem Nachdenken und Handeln veranlassen müssen. Es ist nicht abzusehen, wie sie in den nächsten Jahren mehr Lebenserfahrungen ansammeln könne. Die innigeren Bande zwischen Vater und Tochter sind gelöst; durch längeres Beisammenleben würde nach bekannter Erfahrung diese Entfremdung der Gemüther nur noch vergrößert, Nichts aber für ruhige Ausbildung ihres Verstandes und glückliche Entwickelung ihres Charakters gewonnen werden. Der Vormund der Klägerin hat mit geklagt; das obervormundschaftliche Gericht, welchem ein Einzelrichter für einen kleinen Sprengel vorsteht, hat den Prozeß durch Decret genehmigt; es hatte viele Gelegenheit, über die Reife des Charakters der Klägerin ein Urtheil sich zu begründen. 2) Freilich würde Verführung zum Beischlafe, um den väterlichen Consens zu erzwingen, gegen den Schwängerer, als einen unsittlichen Charakter desselben andeutend, zu beachten sein. Allein es fehlt an einer Darlegung, daß jener Beischlaf lediglich dem Schwängerer zur Last zu legen; Beklagter hätte Das nicht nur behaupten, sondern auch erweisen müssen. Er wohnte mit der Familie des Schwängerers aus Anlaß eines Brands kurze Zeit zusammen; da mag in einem

mitgetheilten Entscheidungsgründe, deren Verfasser schwerlich ohne zweifelndes Bedenken die Feder aus der Hand legte.

IV.

Das Eheverlöbniß, unter was für Umständen und Bedingungen es auch abgeschlossen worden sein möge, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit zur Ehe selbst, (a.) oder zu einer Abfindung deßhalb (b.) nach sich, begründet daher auch keinen Einspruch wider eine anderweite Verehelichung. Wohl aber bleibt, wenn ein nach Nr. I. II. III. oben giltiges Eheverlöbniß zu Stande gekommen, dem Theile, der somit einen Anspruch auf Vollziehung der Ehe hatte, eine Klage auf

---

Augenblick jugendlicher Leidenschaftlichkeit das Gebot der Sitte vergessen worden sein. 3) Die richterliche Ueberzeugung wird durch nachstehende Betrachtungen noch befestigt: a) Liegt für Klägerin nach Ansicht des Volkes eine Ehrenrettung darin, daß der Schwängerer sie heirathet. b) Für die Sittlichkeit der Klägerin würden mehr schlimme Folgen zu besorgen sein, wenn sie sich nicht jetzt mit dem Schwängerer verehelicht. c) Würde künftig Klägerin sich zu einer anderweitigen Ehe entschließen, so würde sie bei dem einmal begangenen Fehltritt die Veranlassung zur Mißachtung, zum Mißtrauen und damit zum Unfrieden in dieselbe hinübertragen. d) Freilich lebt der Schwängerer noch am Brod seiner Eltern, und hat sich in selbstständiger Lage noch nicht erprobt. Indeß werden wenige Ehen mit Männern geschlossen, die bereits selbstständige Geschäfte betrieben haben. Die Klägerin hat 6000 Thlr. Vermögen. Einestheils kann davon, da noch bis zu ihrer Volljährigkeit dieses Vermögen vom Vormund verwaltet werden muß, eine eigne Haushaltung für das junge Paar eingerichtet, und dadurch das Leben im schwiegerälterlichen Hause, welches etwa zu Reibungen führen möchte, vermieden werden. Anderntheils liegt die Annahme gar nicht fern, daß dem Beklagten durch die Befürchtung, es werde ihm durch die beabsichtigte Verheirathung der Nießbrauch an jenem Vermögen, der ihm nach einem Testamente wenigstens von einem Viertheile desselben seither gebührte, entzogen, eine klare, unbefangene Einsicht in die vorliegenden Verhältnisse verschlossen wird. Sagt doch selbst das Ehemandat f. Weimar, 27. Nov. 1706, „die Eltern sollen sich gegen ihre Kinder bei ihrem Nachsuchen um Eheconsens nicht hart erweisen." e) Für das Kind wird die erste Pflege der Mutter, welche der Sorge für die verlorne Ehre enthoben ist, voraussichtlich eine gedeihlichere sein, als in ihrem väterlichen Hause.

Ersatz des wirklichen Schadens, nicht des entgangenen Gewinns, so wie der dem andern Theile gemachten Geschenke, oder der etwa für den Fall des Rücktrittes bedungenen Leistung, vorbehalten wider den, welcher durch seine Schuld den Rücktritt des klagenden Theiles veranlaßte. Eine gleiche Klage findet Statt wider den die Vollziehung der Ehe beharrlich und ohne hinreichenden Grund verweigernden (c.) Theil; erbietet sich aber nunmehr der beklagte Theil zur Vollziehung des Eheverspruchs, so fällt jener Anspruch hinweg, sofern das Erbieten binnen einer von dem Gericht zu setzenden angemessenen Frist verwirklicht, oder diese Vollziehung durch Schuld des klagenden Theiles verhindert wird. [14])

Anmerkung a. Landtagsprot. v. 19. März 1847: Staatsminister von Watzdorf: Wenn auch Zwangstrauungen im Großherzogthum nicht im Wege des Gesetzes abgeschafft sind, so sind sie doch längst außer Gebrauch; sie wieder einzuführen, würde dem Geiste und Sinne des Volks durchaus entgegen sein. Die Ehe kommt unter dem Einfluß der Moral, Achtung und Liebe zu Stande; die Gesetzgebung hat alle mögliche Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht störend eingreife, wo es so nöthig ist, daß jene zu einer glücklichen Ehe unerläßlichen Voraussetzungen und Gesinnungen fortbestehen. — Abg. Kieser: Die Ehe gehört mehr in die Sphäre der Sittlichkeit und Religion, als in die der Justiz; der Arm der letztern darf sich nicht allzuweit auf jene erstrecken: — Abg. Rebling: Verbindet kein inneres Band die Verlobten mehr, so ist von der Ehe kein Segen zu hoffen. — Abg. Lairitz: Für die verlassene Braut ist es oft sehr nachtheilig, wenn sie in Ungewißheit längere Zeit hindurch schwebt, erst die richterliche, vielleicht in zwei Instanzen nöthige Entscheidung über die Trennung des Verlöbnisses abwarten muß; diese Verzögerung muß ihre schönsten Lebensjahre verbittern; sie welkt dahin; ihr Wunsch, in den Ehestand zu treten, ist vielleicht

14) Gesetz §§. 9. 10.

für immer vereitelt. — Abg. v. Wydenbrugk: Gegen Immoralität sichert in diesem Gebiete das Criminalgesetz! Zu vergleichen Weimar. Strafgesetzbuch v. 20. März 1850. §. 256: „Wenn Jemand eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung dieses Versprechens ohne rechtsgiltige Ursache, oder aus rechtsgiltigen Ursachen, welche von ihm vorher in der Absicht zu täuschen, verschwiegen oder abgeleugnet worden sind, verweigert, so soll auf Antrag der Verführten, oder falls sie minderjährig, deren Vaters, oder Vormundes, gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe eintreten."

Anmerkung b. Landtprot. v. 19. März 1847: Abg. Martini: Als Entschädigung könnte eine Ausstattung zugebilligt werden, über deren Feststellung die Praxis bei Geschwächten schon ziemlich feste Grundsätze ausgebildet hat. — Abg. Kühne: Das Ermessen des Richters wird leicht den richtigen Umfang treffen, während der Beweis des Schadens, wenn er auf wirkliches damnum emergens gerichtet werden soll, schwierig ist. — Staatsminister v. Watzdorf: Die Wurzel der Ehe liegt in einem höhern Gebiete; man muß jeden Weg abschneiden, auf welchem der Grund zur Ehe in einer andern Richtung gesucht wird. Leider kommt es im Leben nicht selten vor, daß Eheversprechen bloß aus Speculation eingegangen werden; es wird durch mancherlei Machinationen dann der Rücktritt des andern Theiles herbeigeführt, um eine Abfindung zu erpressen. Auch ist ja keineswegs der wirkliche Schaden oft gering, oder darzuthun, z. B. wenn die Einrichtung auf die Ehe getroffen, alle Meubles angeschafft sind. — Abg. Rebling: Bezahlung eines Geldquantums statt der Ehelichung ist ebenso unwürdig wie Zwang zur Ehe selbst, bei dem Mangel innerer Neigung.

Anmerkung c. Auf eine Motion des Abgeordneten v. Wydenbrugk im Ldtprot. v. 20. März 1847:[15]) „Oft kann es sehr schwierig sein, zu bestimmen, ob ein Rück-

15) Landtagsverhandl. a. a. O. S. 254.

tritt so klar und gewiß vorliege, daß eine Schadenklage gereift sei, z. B. ein Theil macht keine Anstalt zur Heirath, ohne gleichwohl wörtlich oder faktisch den Rücktritt zu erklären, um den Anspruch auf Entschädigung hinauszuziehen"; schaltete die Staatsregierung den mit obigen Worten: „erbietet sich" beginnenden Zusatz bei der Textirung des Gesetzes noch ein.

V.

Ist eine giltig Verlobte von dem Bräutigam geschwängert (a.) worden, es kommt aber ohne Schuld der Braut (b.) nicht zu der Ehe, so steht ihr das klagbar auszuführende Recht zu, den Namen des Bräutigames zu führen, mit allen Befugnissen einer geschiedenen und für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau desselben; das Kind wird den durch nachfolgende Ehe legitimirten gleichgeachtet. (c.) Wäre der Bräutigam verstorben, ohne daß ein Dritter denselben als Erbe zu vertreten hätte, so ist jener Anspruch der Braut wider einen von dem Gericht zu bestellenden Fiskal auszuführen. In jedem Falle steht jedoch denjenigen, deren Einwilligung zu dem Verlöbnisse erforderlich war, das Recht zu, selbstständig in jenem Prozesse zu interveniren.[16])

Anmerkung a. Das obige Recht der Braut muß man von dem einer stuprata auf Dotation unterscheiden; hiebei erfordert der sächsische Gerichtsbrauch keine Schwängerung, sondern bloß den Beischlaf: S. meine Pandekten des gem. sächs. R. 1851. S. 400. St. 7.

Anmerk. b. Minist. Dekret v. 1. Febr. 1848:[17]) z. B. wegen Todes oder Wahnsinnes des Bräutigams.

Anmerk. c. Vergl. Anmerk. b. zu Nr. II. oben. Auch ein Kind, dessen Mutter als Braut verstorben, wahnsinnig geworden, oder verschollen ist, dürfte zu obiger Klage zuzulassen sein, da gewiß Analogie eintritt.

16) Gesetz §. 11.

17) Landtagsverh. Schriftenwechsel S. 173.